Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

LIG Hamburg, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Mit Postzustellungsurkunde
Herrn
Günter Tolkiehn
Süderquerweg 622
21037 Hamburg

HmbTG-Team beim Landesbetrieb
Immobilienmanagement und Grundvermögen
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg
Telefon +49 40 428 23-4006

E-Mail informationsregister@lig.hamburg.de

http://immobilien-lig.hamburg.de

Datum 16.07.2020

Ihr Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 20.06.2020
hier: Pachtvertrag Domäne Riepenburg (Anfragennr. 189457) über fragdenstaat

Sehr geehrter Herr Tolkiehn,

wir kommen zurück auf Ihre Anfrage auf frag-den-staat.de vom 20.06.2020 und Ihren damit verbundenen Antrag auf Auskunft nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Hierin baten Sie um die Zusendung des Pachtvertrags der Domöne Riepenburg.

Auf unsere Nachfrage haben Sie Ihre Anfrage am 10.07.2020 dahigehend konkretisiert, dass Sie speziell nach dem Pachtvertrag des Flst. 6543 Kirchwerder/Neuengamme fragen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgender

Bescheid:

1. **Der Informationszugang wird abgelehnt, soweit die nachfolgenden Regelungen betroffen sind: Mitarbeiterdaten des LIG bei der Veraktung, Namen Vertreter der Verpächterin sowie der ursprünglichen Pächter und ihrer Unterschriften, Adresse des Pachthofes der ursprünglichen Pächter, Pachtzins und Zahlungsweise, Kontoverbindung, Namen und Adressen im Zusammenhang mit einem anderen Erwerbsvorgang, Pachtzins Quartalsweise und rückwirkend sowie Ratenhöhe.**

2. **Für Amtshandlungen nach §13 Abs.1 HmbTG werden Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt**

geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO) vom 5. November 2013 (HmbGVBl. S. 456), in den jeweils geltenden Fassungen, erhoben, soweit Ihnen Auskunft erteilt wurde. Die Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Gründe:

Als natürliche Person haben Sie einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem § 1 Abs. 2 Hamburgisches Transparenzgesetz in der Fassung vom 19.12.2019 (HmbGVBl. 2020 S.19,56).

Der Informationsanspruch besteht jedoch nur so weit, wie keine gesetzlichen Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht nach dem HmbTG vorliegen und ggf. das berechtigte Interesse an der Nichtverbreitung überwiegt. Nachfolgende Ausnahmen lagen vor:

Gem. § 4 Abs.1 S.1 i.V.m. Abs.2 HmbTG sind personenbezogene Daten unkenntlich zu machen. Gem. § 7 Abs.2 HmbTG unterliegen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Die Entscheidung über die Unkenntlichmachung ist daher eine Ermessensentscheidung. Unter Abwägung der öffentlichen Interessen und der Belange des Pächters und der Verpächterin wurde die Ermessensentscheidung in den nachfolgend dargestellten Fällen wie folgt ausgeübt:

Bezeichnung der Stelle, die im Vertragstext <u>geschwärzt</u> wurde	**Begründung der Schwärzung**
Mitarbeiterdaten des LIG bei der Veraktung	Schutz der personenbezogenen Daten gem. § 4 Abs.1, 2 HmbTG
Erste Seite Namen Vertreter der Verpächterin, Namen der ursprünglichen Pächter	Schutz der personenbezogenen Daten gem. § 4 Abs.1, 2 HmbTG
Seite 4 §1 Adresse des Pachthofes der ursprünglichen Pächter	Schutz der personenbezogenen Daten gem. § 4 Abs.1, 2 HmbTG

Seite 5 § 3 Pachtzins und Zahlungsweise (betrifft die Gesamtpacht und nicht das betroffene Pachtverhältnis)	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen der Informationspflicht nach § 7 Abs.2 HmbTG n.F., wenn das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Die hier enthaltenen Informationen stellen Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Pächter dar, wobei das Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse überwiegt. Der Pachtzins und die Zahlungsweise lassen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Belastungen der ursprünglichen Pächter ziehen. Hierbei besteht die Gefahr eines wirtschaftlichen Nachteils gegenüber anderen Marktteilnehmern. Da der Pachtzins in § 3 mit dem Pachtverhältnis um die Domäne Riepenburg in keinem Zusammenhang steht, überwiegt das Geheimhaltungsinteresse.
Seite 5 § 3 Kontoverbindung	Schutz der personenbezogenen Daten gem. § 4 Abs.1, 2 HmbTG
Seite 22 Unterschriften der Pächter und der Vertreter der Verpächterin	Schutz der personenbezogenen Daten gem. § 4 Abs.1, 2 HmbTG
Nachtrag Nr.6 zum Pachtvertrag Name und Adresse der handelnden Personen sowie ihre Unterschriften	Schutz der personenbezogenen Daten gem. § 4 Abs.1, 2 HmbTG
Seite 1 Namen und Adressen im Zusammenhang mit einem anderen Erwerbsvorgang	Schutz der personenbezogenen Daten gem. § 4 Abs.1, 2 HmbTG
Seite 3 Pachtzins Quartalsweise und rückwirkend sowie Ratenhöhe	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen der Informationspflicht nach § 7 Abs.2 HmbTG n.F., wenn das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Die hier enthaltenen Informationen stellen Geschäftsgeheimnisse des betroffenen Pächters dar. Der Pachtzins sowie die Zahlungsmodalitäten lassen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Belastungen des Pächters ziehen. Dadurch könnte seine Position im Wettbewerb erheblich beeinträchtigt werden. Das Geheimhaltungsinteresse überwiegt daher das Informationsinteresse.

Hinweis: Der ursprüngliche Pachtvertrag hat mehrere Flurstücke enthalten. Das Flurstück 6543 der Domäne Riepenburg wurde mit dem Nachtrag 6 in das Pachtverhältnis aufgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Aktenzeichen.: 36008.001.01

Pachtvertrag

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch
SpriAG - Sprinkenhof AG
Steinstraße 7, 20095 Hamburg,
Postfach 10 57 25, 20039 Hamburg,
[redacted]

- als Verpächterin -

und

[redacted]

- als Pächter -

schließen nachstehenden Vertrag

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Pachtgegenstand

§ 2 Pachtdauer

§ 3 Pachtzins

§ 4 Lasten und Abgaben

§ 5 Nutzung der Bodenbestandteile

§ 6 Jagdnutzung

§ 7 Baum- und Strauchnutzung

§ 8 Inventar

§ 9 Gewährleistung

§ 10 Übergabe der Pachtung

§ 11 Sicherheitsleistung für die Pachtzahlung

§ 12 Unterverpachtung/Untervermietung

§ 13 Versicherungen

§ 14 Schadensverhütung

§ 15 Sonstige Verpflichtungen der Pächter

§ 16 Betreten der Pachtung

§ 17 Gebäude- und sonstige Besichtigungen

§ 18 Bauliche Unterhaltung

§ 19 Vorflut- und Kulturanlagen

§ 20 Unterhaltung der Wege und Grenzzeichen

§ 21 Bauten der Pächter

§ 22 Bauten der Verpächterin

§ 23 Fristlose Kündigung

§ 24 Außerordentliche Kündigung der Verpächterin

§ 25 Außerordentliche Kündigung der Pächter

§ 26 Tod der Pächter

§ 27 Rückgabe der Pachtung

§ 28 Verjährung bei Pachtende

§ 29 Vertragsstrafe/Ersatzvornahme

§ 30 Regelung von Pachtstreitigkeiten

§ 31 Schätzungsausschuß

§ 32 Schiedsgericht

§ 33 Schriftform/Ungültige Bestimmungen

§ 34 Mehrheit von Pächtern

§ 35 Erfüllungsort

§ 36 Besondere Vereinbarungen

Anlagen

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Hofbeschreibung

Anlage 3: Pachtzins

Anlage 4: Protokollerklärungen zum Pachtvertrag

Anlage 5: Hinweise für die Unterhaltung von Gewässern (Bezirk Bergedorf)

Anlage 6: Schiedsvertrag

§ 1

Pachtgegenstand

(1) Die Verpächterin verpachtet den Pächtern den in [redacted] belegenen landwirtschaftlichen Pachthof mit einer Größe von ca. 2,6799 ha zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung.

(2) Die verpachteten Flächen sind auf dem angehefteten Lageplan grün angelegt (Anlage 1). Die zu der Pachtung gehörenden Gebäude sind im Einzelnen in der Hofbeschreibung aufgeführt (Anlage 2). In ihr ist der Zustand der Gebäude und der Kulturanlagen (Drainagen, Gräben, Brücken, Knicks usw.) angegeben. Alle späteren Veränderungen der Pachtung werden in ihr nachgetragen. Die beigefügte Hofbeschreibung sowie alle späteren Änderungen sind von der Verpächterin und von den Pächtern durch Unterschrift anzuerkennen.
Lagepläne, Flurstücksverzeichnis und Hofbeschreibung sind Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die Pächter dürfen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, Rechte, die mit dem Eigentum an der Pachtung verbunden sind, ohne Erhöhung des Pachtpreises ausüben, auch wenn sie im Grundbuch und in der Hofbeschreibung nicht vermerkt sind.

(4) Wird die Pachtung ganz oder teilweise mit vorhergehender Zustimmung der Verpächterin gemäß § 15 Abs. 3 für andere als landwirtschaftliche Zwecke genutzt, so kann die Verpächterin hierfür einen angemessenen Mietzins verlangen.

§ 2

Pachtdauer

(1) Der Pachtverfrag beginnt am 01.01.2006 und endet am 31.12.2016. Pachtjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Den Pächtern wird das Recht eingeräumt, eine Verlängerung der Vertragszeit um den gleichen Zeitraum zu verlangen, sofern die Verpächterin in Zukunft beabsichtigt, den Pachthof für eine landwirtschaftliche Resthofnutzung zu erhalten.

Die Verpächterin ist verpflichtet, sich spätestens zwei Jahre vor Pachtende schriftlich über die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu erklären. Für den Erwerbsobstbau und Betriebe, die nach den Richtlinien des ökologischen Landbaues bewirtschaftet werden, gilt eine Frist von 5 Jahren. Wünscht die Verpächterin eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, können die Pächter binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Erklärung der Verpächterin von dem Optionsrecht nach Abs. 2 Gebrauch machen.

§ 3

Pachtzins

(1) Der Pachtzins beträgt jährlich [redacted]

Er ist in [redacted] am Vierteljahresersten an die [redacted], Konto-Nr. [redacted], BLZ [redacted] unter Angabe des Aktenzeichens fällig. Die Beträge müssen am Fälligkeitstag dem Konto gutgeschrieben sein

Wird die Zahlung nicht fristgemäß geleistet, so werden für jeden Tag der Versäumnis Verzugszinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank sofort fällig. Einer besonderen Mahnung bedarf es nicht.

(2) Die Parteien sind darüber einig, daß insbesondere wegen der bei Vertragsabschluß noch nicht vollständig vorliegenden aktuellen Lasten und Abgaben der Pachtzins gem. Ziffer 1 als vorläufig gilt. Der endgültige Pachtzins wird in einem Nachtragsvertrag vereinbart. Eine sich dabei ergebende Nachzahlung oder Erstattung ist unverzüglich auszugleichen.

(3) Die Parteien sind darüber einig, daß auf Verlangen der Pächter die Angemessenheit des Pachtzinses alle drei Jahre - erstmals 3 Jahre nach dem auf den Vertragsbeginn folgenden Monatsersten - nachzuprüfen ist. Hat sich das durchschnittliche Roheinkommen vergleichbarer Betriebe - Betriebstyp: Landwirtschaft - (Quelle: Kurzauswertung der Wirtschaftsergebnisse; Landwirtschaftlicher Buchführungsverband für Schleswig-Holstein und Hamburg in Kiel)(Quelle: Auswertungsergebnisse durch den Arbeitskreis Betriebswirtschaft Gartenbau Hannover - Kennzahlenheft) um mehr als 10 % seit dem Vertragsabschluß oder der letzten Angleichung verändert, so können die Pächter oder die Verpächterin mit Wirkung vom Stichtag eine angemessene Anpassung des Pachtzinses verlangen.

Beide Parteien können jederzeit dann eine Überprüfung des Pachtpreises verlangen, wenn sich infolge betrieblicher Umstellungen oder Aufgabe des Betriebes die Nutzung der Gebäude nach Art und Umfang ändert.

Die Absicht der Überprüfung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Stichtages schriftlich anzukündigen.

§ 4

Lasten und Abgaben

(1) Alle Lasten und Abgaben, wie z.B. Grundsteuer, Landwirtschaftskammerumlage, Feuerkassen- und Wasserverbandsbeiträge, sind zunächst von der Verpächterin zu übernehmen und werden anschließend auf die Pächter umgelegt.

Die Parteien sind einig, daß die Verpächterin die Umlage der Lasten und Abgaben spätestens alle drei Jahre - erstmals drei Jahre nach dem auf den Vertragsbeginn folgenden Monatsersten - dem aktuellen Stand für den Zeitraum bis zur nächsten Überprüfung anpaßt. Die Überprüfung der Angemessenheit des Pachtzinses gem. § 3 (3) bleibt davon unberührt.

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, daß anstelle der Umlage die Lasten und Abgaben direkt von den Pächtern durch die Abgabengläubiger angefordert werden können. In diesem Fall wird die Verpächterin die Pächter mindestens sechs Monate vor der ersten Direktanforderung benachrichtigen. Die Pächter erklären, daß sie die Verpächterin von den Folgen nicht fristgerechter Zahlung freihalten werden.

(2) Sämtliche Betriebskosten (z. B. für Gas, Strom, Wasser, Abwasser- und Kehrgebühren, Müllabfuhr u.a.) werden von den Pächtern direkt gezahlt.

§ 5

Nutzung der Bodenbestandteile

(1) Nicht verpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Mergel, Kies, Torf und ähnlichen Bodenbestandteilen. Die Pächter dürfen sie jedoch unentgeltlich entnehmen, soweit es zur ordnungsmäßigen Fortführung, insbesondere zur laufenden Unterhaltung der Pachtung, erforderlich ist und die Entnahme den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

(2) Die Pächter haben etwaige Grundwasser- und sonstige Bohrungen sowie die Entnahme von Bodenbestandteilen durch die Verpächterin oder durch die von ihr Beauftragten oder dazu Berechtigten zu dulden.

2.1 Auf der Pachtung vorhandene Bergbauanlagen (z. B. zur Förderung und zum Transport von Erdöl und Erdgas), die dafür festgelegten Sicherheitsabstände und Schutzstreifen sowie die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen haben die Pächter ebenso zu dulden wie die öffentlich-rechtlich genehmigte Einrichtung neuer Bergbauanlagen.

2.2 Die Pächter haben alles zu unterlassen, was die jederzeitige und ungehinderte Zufahrt zu den Anlagen beeinträchtigt. Sie haben Verunreinigungen zügig zu beseitigen und bei Beschädigungen eine Regelung mit dem Bergbauunternehmen zu treffen.

2.3 Soweit den Pächtern durch die Bergbauanlagen, die Sicherheitsabstände/Schutzstreifen und/oder die vorübergehende Inanspruchnahme von Pachtflächen durch das Bergbauunternehmen oder von ihm beauftragten Firmen die Bewirtschaftung beeinträchtigt oder erschwert werden oder ihnen dadurch ein Schaden entsteht, haben die Pächter Anspruch auf Entschädigung. Die Verpächterin tritt schon jetzt die entsprechenden Entschädigungsforderungen gegenüber dem Bergbauunternehmen an die Pächter ab. Sie sind verpflichtet, der Verpächterin die Entschädigungshöhe nachzuweisen.

(3) Die Verpflichtung zur konjunkturellen Stillegung von ackerbaulichen Nutzflächen sowie die Teilnahme an Förderprogrammen im Rahmen einer extensiveren Bewirtschaftung widersprechen nicht der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung. Im Rahmen der Stillegung von Nutzflächen, insbesondere in Form der Dauerbrache haben die Pächter sicherzustellen, daß nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums die Flächen wieder in einen kulturfähigen Zustand gebracht werden (Anlage 4). Über den Pachtvertragszeitraum hinausgehende Bindungsverpflichtungen sind unzulässig.

(4) Abweichend von den Bestimmungen nach (3) können in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen beantragt werden. Die Anträge sind in Schriftform an die Verpächterin zu richten.

(5) Der Pächter verpflichtet sich, die Betriebsprämie für die gesamten Pachtflächen zu beantragen und dafür zu sorgen, dass die Prämie dauerhaft aktiviert bleibt. Der Pächter hat der Verpächterin die Zuteilung der auf den Pachtgegenstand entfallenden Zahlungsansprüche binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mitzuteilen.

5.1 Der Pächter verpflichtet sich weiterhin, die Zahlungsansprüche entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu nutzen, da nicht genutzte Zahlungsansprüche der nationalen Reserve zugeschlagen werden.

5.2 Der Pächter ist verpflichtet, mit Pachtende Prämienansprüche, auch und insbesondere soweit sie personenbezogen sind, auf die Verpächterin oder einen von der Verpächterin bestimmten neuen Pächter zu übertragen. Die Übertragungsverpflichtung bezieht sich ausdrücklich auch auf Surrogate, d.h. solche Prämienansprüche, die als Ersatz oder an Stelle des bis zum 31.12.2004 geltenden Prämiensystems getreten sind, sei es, dass es sich um unmittelbare Ersatzregelungen handelt, sei es, dass die Prämienansprüche neu geschaffen werden. Sie gilt fort, wenn sich die nationalen und/oder europarechtlichen Zahlungsansprüche erneut ändern. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich. Ausgenommen von der unentgeltlichen Übertragung ist der betriebsindividuell zugewiesene Zuschlag unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitraums der Abschmelzung und der Abschmelzungsstufen. Der Geldausgleich wird mit der Übertragung der Zahlungsansprüche an die Verpächterin fällig.
Die vorstehende Übertragungsverpflichtung ist beschränkt auf den Umfang, dem die an die Verpächterin zurückgegebene Pachtfläche/n / Teilfläche/n im Verhältnis zur gesamten prämienberechtigten Fläche des Pächters entspricht. Sollte ein gesetzliches oder amtlich vorgeschriebenes Übertragungsverfahren eingeführt werden, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

5.3 Vorstehender Abs. 2 gilt nicht für den Fall, dass und soweit die Verpächterin den Pachtgegenstand nach Beendigung des Pachtverhältnisses aus der landwirtschaftlichen Nutzung nimmt. In diesem Fall ist der Pächter insoweit von der Übertragungsverpflichtung befreit.

§ 6

Jagdnutzung

Die Ausübung der Jagd auf der Pachtung steht den Pächtern nicht zu. Ist die Jagd verpachtet, so haben die Pächter keinen Anspruch auf Auszahlung des auf die Pachtung entfallenden Jagdpachtanteiles. Der Ersatz des Wildschadens richtet sich nach den jagdrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Baum- und Strauchnutzung

(1) Die Pächter sind verpflichtet, das äußere Landschaftsbild der Pachtung zu erhalten. Mit Ausnahme des Erwerbsobstbaues sind die auf der Pachtung vorhandenen Bäume zu erhalten und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin nicht entfernt werden. Der Erwerbsobstbau ist davon ausgenommen, da hierfür besondere Regelungen zu treffen sind.

Auf Verlangen der Verpächterin sind die Pächter jedoch auf ihre Kosten zur Entfernung von Bäumen und Sträuchern verpflichtet. Die Pächter sind darüber hinaus verpflichtet, Bäume, von denen Schaden droht, auf ihre Kosten zu beseitigen. Die schriftliche Zustimmung der Verpächterin bzw. ihr Verlangen schließt nicht die Genehmigung nach der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Bl. I 791-1) in der jeweils geltenden Fassung ein.

(2) Vorhandene Knicks und Wälle dürfen nur mit Genehmigung der Verpächterin verändert oder entfernt werden. Die erforderlichen Instandsetzungs- und Pflegearbeiten an den Knicks und Wällen haben die Pächter laufend auf eigene Kosten durchzuführen. Entsprechendes gilt für sonstigen Baumbestand. Dafür steht den Pächtern die ordnungsmäßige Nutzung der Knicks zu. Nicht erfolgte Instandsetzungs- und Pflegearbeiten an den Knicks und Wällen kann die Verpächterin nach entsprechender Fristsetzung auf Kosten der Pächter durchführen.

(3) Die Baumschutzverordnung, die Landschaftsschutzverordnung der jeweiligen Gemarkung, das Landeswaldgesetz und das Hamburgische Naturschutzgesetz sind zu beachten. Erlen und Weiden sind in landesüblicher Weise zu nutzen. Weiden dürfen nur mit Erlaubnis der Verpächterin gefällt werden.

(4) Auf Anbauflächen, die für den Erwerbsobstbau verpachtet sind, sind die Pächter verpflichtet, Obstanlagen zu halten bzw. zu unterhalten. Über Sorten und Dichte der Anpflanzungen entscheiden die Pächter unter Beachtung der Grundsätze einer guten fachlichen Praxis.

(5) Auf Streuobstflächen obliegt den Pächtern die Erhaltung der Obstanlagen.

§ 8

Inventar

(1) Die Pächter sind verpflichtet, das für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Pachtung erforderliche Inventar zu beschaffen und in gutem Zustand zu erhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Humusbildung des Bodens entweder durch Haltung eines angemessenen Viehbestandes (Stallmistdüngung) oder durch den Anbau von Haupt- und Zwischenfrüchten (Wurzelmasse) nach den Leitlinien der guten fachlichen Praxis zu fördern. Dieser Zielsetzung steht unter Wahrung von § 5 Abs. 3 die Teilnahme an einem EU-, Bundes- oder Landes-Extensivierungsprogramm nicht entgegen.

(2) Die Sicherungsübereignung oder die Verpfändung des Inventars im ganzen oder von Teilen desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Pachtkreditgesetzes vom 05.08.1951 (BGBl. I S. 494).

§ 9

Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung für Mängel der Pachtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

(2) Fehlt der Pachtung eine von der Verpächterin zugesicherte Eigenschaft oder fällt diese nachträglich weg, so können die Pächter Gewährleistungsansprüche daraus nur herleiten, wenn die Eigenschaft schriftlich zugesichert war.

(3) Die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Lasten haben die Pächter gegen sich gelten zu lassen. Sie sind in der Hofbeschreibung aufzuführen.

(4) Die Pächter verzichten auf die Haftung der Verpächterin für Mängel, die

a) durch gewöhnliche Ausbesserung mit Mitteln des eigenen Betriebes beseitigt werden können,

b) in einem von den Vertragspartnern unterschriftlich anerkannten Bau- und Kostenbeteiligungsplan besonders behandelt sind,

c) im Zuge der Pachtzinsermittlung berücksichtigt sind.

(5) Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine unvorhergesehene Gefahr erforderlich, so haben die Pächter der Verpächterin hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Recht an der Pachtung oder Teilen derselben anmaßt. Unterlassen die Pächter die schriftliche Anzeige, so sind sie der Verpächterin zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 10

Übergabe der Pachtung

Die Übergabe der Pachtung erfolgt bei Beginn des Pachtvertrages (§ 2). Die Pächter übernehmen ab diesem Zeitpunkt die Verkehrssicherungspflicht. Eine Einweisung in die Grenzen der Pachtung erfolgt nicht. Hinsichtlich der Hofstelle erfolgt - soweit erforderlich - eine besondere Einweisung.

§ 11

Sicherheitsleistung für die Pachtzahlung

Schließen die Pächter mit der Verpächterin zum erstenmal einen Hofpachtvertrag oder treten sie in einen solchen ein, so haben sie auf deren Anforderung entweder einen nach Ermessen der Verpächterin sicheren selbstschuldnerischen Bürgen oder eine Bankbürgschaft jeweils bis zur Höhe von zwei Jahrespachten zu stellen oder Sicherheit in gleicher Höhe durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren zu leisten. Wird die Sicherheit in Geld geleistet, so ist der Betrag von der Verpächterin auf ein Sparkonto einzuzahlen. Die Zinsen fließen den Pächtern zu. Die Verpächterin ist berechtigt, sich aus dieser Sicherheit wegen aller von den

Pächtern in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen, die auf eine Geldleistung gehen oder in eine solche übergehen können, nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung der Pächter zu befriedigen.

Wird die Sicherheit in Anspruch genommen, so sind die Pächter verpflichtet, sie innerhalb von 3 Monaten, spätestens nach einem Jahr nach Inanspruchnahme, bis zur ursprünglichen Höhe aufzufüllen.

§ 12

Unterverpachtung/Untervermietung

(1) Die Übertragung des Pachtvertrages und die Übertragung der Ausübung vertraglich eingeräumter Rechte auf Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Die Unterverpachtung und Untervermietung bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Etwa bei Abschluß des Pachtvertrages bereits bestehende Unterpacht- und/oder Untermietverhältnisse sind, sofern keine andere Regelung getroffen wird, von den Pächtern zu übernehmen und in der Hofbeschreibung zu vermerken.

(3) Soll aus Anlaß eines Arbeitsverhältnisses eine geringfügige Fläche oder Unterkunft überlassen werden, bedarf dies keiner besonderen Zustimmung.

(4) Überlassen die Pächter gemäß Abs. 1-3 die Nutzung einem anderen, so haben die Pächter für die von dem anderen verursachten Schäden einzustehen.

(5) Die Pächter haben dafür Sorge zu tragen, daß mit Ende des Hofpachtvertrages bestehende Miet- und Pachtverhältnisse jeglicher Art beendet sind.

§ 13

Versicherungen

(1) Die Pächter haben auf ihre Kosten das Inventar, die Erzeugnisse und Vorräte gegen Feuerschäden in angemessener Höhe zu versichern. Sie haben ferner die Kulturen gegen Hagelschäden zu versichern. Selbsterstellte Gebäude haben die Pächter auf ihre Kosten gegen Feuer und Sturm für die Laufzeit des Pachtvertrages zu versichern.

Ferner sind die Pächter verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für die Pachtung insbesondere im Hinblick auf ihre Anliegerverpflichtungen nach § 20 des Pachtvertrages abzuschließen.

(2) Die Verpächterin kann von den Pächtern den Nachweis fordern, daß sie die Versicherungen in angemessener Höhe abgeschlossen haben. Die Pächter erklären sich damit einverstanden, daß die Verpächterin berechtigt ist, von dem Versicherungsunternehmen eine Auskunft einzuholen, ob Aufhebung des Versicherungsschutzes droht.

(3) Die zur Pachtung gehörenden Gebäude sind grundsätzlich gegen Feuer und Sturm seitens der Verpächterin versichert. Die Pächter sind verpflichtet, der Verpächterin die dafür zu leistenden Beträge auf Anforderung zu erstatten. Neuabschlüsse sind abzustimmen.

§ 14

Schadensverhütung

(1) Die Pächter sind verpflichtet, die zur Verhütung von Brandgefahr erlassenen Bestimmungen und die feuerpolizeilichen Vorschriften gewissenhaft zu beachten. Sie sind ferner für die Feuersicherheit der Schornsteine und Rauchkammern verantwortlich. Etwa erforderliche Feuerleitern und Feuerhaken haben sie zu beschaffen, sie jederzeit in ordnungsmäßigem Zustand bereitzuhalten und - wenn nötig - auf ihre Kosten zu erneuern. Die Pächter haben das Heu besonders sorgfältig zu behandeln. Sie haben die Temperatur des Heustocks in regelmäßigen Abständen zu messen und bei Gefahr im Verzuge die Feuerwehr und die Verpächterin zu benachrichtigen und sofort alle geeigneten Schritte zur Verhütung eines Brandes zu unternehmen.

(2) Die Pächter sind verpflichtet, der Verpächterin Feuer- und Sturmschäden innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. Sie haben im Rahmen des Zumutbaren Sturmschäden zu verhüten, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und die Ausweitung bereits eingetretener Schäden zu verhindern (z.B. Notabdeckung).

§ 15

Sonstige Verpflichtungen der Pächter

(1) Die Pächter haben die Pachtung ordnungsgemäß zu bewirtschaften und hierbei Erkenntnisse, die sich praktisch allgemein bewährt haben, zu berücksichtigen. Sollten sich bei deren Nichtbeachtung behördliche Auflagen ergeben, sind diese mit Ausnahme investiver Maßnahmen auf ihre Kosten zu erfüllen. Bei der Bewirtschaftung sollen die Pächter soweit wie möglich den Bedürfnissen des Umweltschutzes Rechnung tragen. Zum Nachweis einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung haben die Pächter eine Schlag- bzw. Hofkartei zu führen. Des Weiteren sind die Pächter verpflichtet, Aufzeichnungen zu machen, aus denen die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen ersichtlich sind.

(2) Die Pächter haben grundsätzlich mit ihrer Familie ihren dauernden Wohnsitz auf der Pachtung zu nehmen.

(3) Die Pächter dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin keine Änderungen an der wirtschaftlichen Bestimmung der verpachteten Flurstücke, Baulichkeiten oder sonstigen Anlagen vornehmen, insbesondere dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, welche die Bewirtschaftung nach Beendigung der Pachtdauer beeinflussen könnten.

(4) Die Pächter sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die Flurstücke in ihren Grenzen nicht beeinträchtigt und nicht von Unbefugten zu Übergängen, Überfahrten oder dergleichen benutzt werden.

(5) Über die Regelungen nach § 5 Abs. 2 hinausgehend haben die Pächter auf Verlangen der Verpächterin die Verlegung von Leitungen, die Durchführung von Bohrungen oder die An-

lage von Gräben einschl. der Errichtung der damit verbundenen Anlagen auf der Pachtung zu dulden. Die Entschädigungsregelung in § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die jeweils gesetzlich oder behördlich erlassenen Anordnungen zur Bekämpfung der Ratten oder sonstiger Schädlinge haben die Pächter auf eigene Kosten durchzuführen.

(7) Die Pächter dürfen auf der Pachtung und an den Gebäuden keinerlei Fremdreklame anbringen oder dulden. Werbung für die eigenen landwirtschaftlichen Produkte sowie den eigenen Betrieb ist gestattet.

(8) Die Pächter sind verpflichtet, der Verpächterin über alle Ländereien, die von ihnen neben der staatlichen Pachtung bewirtschaftet werden, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(9) Die Erteilung der in diesem Vertrag vorbehaltenen Erlaubnisse und Zustimmungen ersetzt nicht die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen. Diese haben die Pächter auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 16

Betreten des Pachtobjektes

(1) Die Pächter sind verpflichtet, den Beauftragten der Verpächterin nach vorheriger Anmeldung das Betreten des Pachtobjektes (z. B. zum Zwecke der Besichtigung) und die Vornahme der von ihr für erforderlich gehaltenen Arbeiten (Vermessungen, Instandsetzungen usw.) zu gestatten. Dies darf nicht zur Unzeit oder in einer Weise geschehen, welche die Wirtschaftsführung beeinträchtigen kann.

(2) Die Verpächterin und die von ihr Beauftragten sind ferner zum Betreten der Pachtung zwecks Ausführung von Arbeiten berechtigt, welchen die Pächter nach Ablauf der ihnen gestellten Frist nicht nachgekommen sind.

(3) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen, z.B. im Not- bzw. Katastrophenfall, dürfen die Verpächterin oder die von ihr Beauftragten das Pachtobjekt jederzeit ohne vorherige Anmeldung betreten.

§ 17

Gebäude- und sonstige Besichtigungen

Eine Gebäudebesichtigung sowie eine Prüfung der Blitzschutz- und elektrischen Anlagen durch die Verpächterin findet in einem zweijährigen Turnus nach Vertragsbeginn statt. Hierbei werden auch die notwendigen Reparatur- und Erneuerungsarbeiten festgestellt.

§ 18

Bauliche Unterhaltung

(1) Die Pächter haben alle zur Pachtung gehörenden Baulichkeiten sowie die dazugehörigen Bestandteile auf ihre Kosten ordnungsgemäß zu unterhalten. Hiervon ausgenommen sind folgende Arbeiten an verpächtereigenen Baulichkeiten:

a) Erneuerung tragender Bauteile, auch sofern dies durch Hausbock- oder Holzwurmschäden erforderlich wird,

b) Arbeiten, welche durch Schwammfraß sowie durch Fundamentversackungen notwendig geworden sind,

c) Erneuerung des Dachverbandes einschließlich der Sparren, der Firstabdeckung, der Verlattung und Verschalung der Dächer sowie der Dachhaut, sofern die letztgenannte Erneuerung über 20 m² hinausgeht.

Diese Arbeiten sind von der Verpächterin auf ihre Kosten durchzuführen.

(2) Die Unterhaltungspflicht der Pächter umfaßt auch die Unterhaltung einschl. des Ersatzes der Einfriedigung, Tore, Schlagbäume, Stützen, Siele usw. und der auf und bei den Hofplätzen vorhandenen Planken, Staketen, Pforten, Steinmauern, des Steinpflasters und der Pumpen. Für Heizungs -und Kühlanlagen haben die Pächter entsprechende Wartungsverträge abzuschließen. Dies gilt auch für Trocknungsanlagen, sofern diese von der Verpächterin gestellt werden.

(3) Ferner obliegt den Pächtern die Unterhaltung der elektrischen Anlagen, der Blitzschutzanlagen, der Brunnen, der Zu- und Abflußleitungen einschl. des Einbaues von Ersatzteilen, der Aborte, Senk- und Jauchegruben und des Mistplatzes. Zu den Zu- und Abflußleitungen gehören auch die an die öffentlichen Gas- und Wasserversorgungsleitungen angeschlossenen Einrichtungen. Darüber hinaus ist das gesamte Leitungssystem der Heizungsanlage durch die Pächter zu unterhalten.

(4) Art und Umfang der Ausübung der Unterhaltungspflicht werden bei der zweijährigen Gebäudebesichtigung festgelegt. Die erforderlichen Reparaturen und Erneuerungsarbeiten müssen bei Bauten grundsätzlich binnen 6 Monaten, bei den Blitzschutz- und elektrischen Anlagen unverzüglich von den Pächtern ausgeführt werden. Kommen die Pächter ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist die Verpächterin berechtigt, die Arbeiten nach Fristsetzung auf Kosten der Pächter ausführen zu lassen.

(5) Wollen die Pächter im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten bauliche Veränderungen vornehmen, welche die Nutzungsart berühren, so haben sie hierfür die vorherige Zustimmung der Verpächterin einzuholen.

(6) Die Unterhaltungspflicht der Pächter besteht nicht, soweit sie die Verpächterin davon schriftlich ganz oder teilweise befreit. Die Verpächterin wird diese Befreiung aussprechen, wenn Baulichkeiten oder die dazugehörigen Bestandteile trotz Erfüllung der Unterhaltungspflicht abgängig sind oder ohne Verschulden der Pächter durch höhere Gewalt so stark beschädigt worden sind, daß eine Reparatur unwirtschaftlich wäre. Hinsichtlich der dann notwendigen Ersatzbauten u.ä. gilt § 22 dieses Pachtvertrages entsprechend.

(7) Die Kosten für die Beseitigung von Sturmschäden trägt die Verpächterin. Die Pächter sind jedoch verpflichtet, nach Maßgabe des § 14 Ausweitungen zu verhindern und unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 19

Vorflut- und Kulturanlagen

(1) Die Pächter sind verpflichtet, alle auf der Pachtung befindlichen Gräben und Grüppen auf seine Kosten in Ordnung zu halten (Ausnahme: s. Anlage 4). Bestehen wegen der Räumung und Regelung der Wasserläufe auf den Pachtflächen oder an den Grenzen besondere Ordnungen oder Satzungen oder werden solche während der Pachtdauer erlassen, so haben die Pächter die Verpächterin von allen ihr daraus entstehenden Verpflichtungen freizuhalten. Sie haben ihren Nachbarn gegenüber das Vorflutrecht zu beachten und etwaigen behördlichen Auflagen nachzukommen. Sie sind verpflichtet, die Wasserläufe stets bis zur alten Grabensohle offenzuhalten.

Die Unterhaltung von Gewässern i. S. von § 38 Hamburgisches Wassergesetz vom 20.06.1960 wird gemäß § 41 Abs. 1 dieses Gesetzes auf die Pächter übertragen (Anlage 5). Die Verpächterin wird hierzu die Zustimmung der Wasserbehörde einholen.

(2) Die Pächter haben, auch soweit ihm die Unterhaltung nicht obliegt, dafür zu sorgen, daß die Ufer von Wasserläufen und Gräben nicht durch Weidevieh oder auf andere Weise beschädigt werden. Schäden, die infolge Verletzung dieser Verpflichtung entstanden sind, haben die Pächter unverzüglich zu beseitigen und dabei etwaige Anweisungen der Verpächterin zu befolgen; weitergehende Ansprüche der Verpächterin bleiben unberührt.

(3) Sollten die Pächter trotz Aufforderung der Verpächterin ihre Grüppen, Gräben und Wasserläufe nicht innerhalb eines halben Jahres nach schriftlicher Aufforderung durch die Verpächterin in ordnungsgemäßen Zustand versetzt haben, so ist die Verpächterin berechtigt, nach nochmaliger Aufforderung und angemessener Fristsetzung die Räumung auf Kosten der Pächter vorzunehmen.

(4) Die Pächter haben durch Verbände oder Behörden vorzunehmende Neuanlagen, Verbreitungen, Vertiefungen oder Veränderungen von Wasserläufen zu dulden.

(5) Die auf der Pachtung vorhandenen Drainageanlagen haben die Pächter stets durch Freihaltung oder Ausbesserung auf ihre Kosten in funktionsfähigem Zustand zu erhalten, soweit dies für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung erforderlich ist. Die Pächter sind verpflichtet, die Drainageanlagen bei Pachtende in einwandfreiem Zustand - ggf. unter Berücksichtigung des Protokolls zur Hofbeschreibung - zu übergeben. Neue Drainagen oder Gräben dürfen die Pächter nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin anlegen. Sie haben dieser einen Plan vorzulegen. Ihnen übergebene Karten und Pläne haben die Pächter sorgfältig aufzubewahren.

(6) Für die Neuanlage von Drainagen und Entwässerungsanlagen (Gräben, Grüppen, Pumpwerk) sowie die völlige Erneuerung vorhandener Vorflut- und Kulturanlagen gelten die Bestimmungen des § 21 mit nachstehender Ausnahme sinngemäß.

Die Beseitigung von den Pächtern geschaffener Bodenverbesserungen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach § 21 Abs. 6 Buchstabe b) kann die Verpächterin nur im Rahmen des Zumutbaren verlangen.

(7) § 18 Abs. 6 sowie § 21 gelten entsprechend.

§ 20

Unterhaltung der Wege und Grenzzeichen

(1) Die Pächter sind verpflichtet, die an das Pachtobjekt grenzenden Wege von Unrat freizuhalten und im übrigen in dem Umfang, wie es nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Grundeigentümer obliegt, auf eigene Kosten zu reinigen, insbesondere Schnee und Eis zu beseitigen und bei Glätte ausreichend abstumpfende Mittel zu streuen. Sie haben die Verpächterin von allen Ansprüchen aus einer Vernachlässigung dieser Verpflichtung freizuhalten.

(2) Die Pächter sind verpflichtet, die Grenzzeichen auf der Pachtung zu sichern, zu ergänzen und sichtbar zu erhalten, soweit sie bei Pachtbeginn vorhanden waren oder während der Pachtdauer gesetzt wurden. Werden Grenzzeichen auf Veranlassung der Pächter neu gesetzt oder gesichert, ist der Verpächterin eine Kopie der Pläne zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Bauten der Pächter

(1) Die Pächter dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin Bauten, bauliche Anlagen oder Einrichtungen auf der Pachtung herstellen oder bauliche Änderungen an den Pachtgegenständen vornehmen. Kleinere Um- und Einbauten, deren Herstellungskosten 10.000,-- DM nicht übersteigen, bedürfen keiner schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.

(2) Die Zustimmung der Verpächterin haben die Pächter rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung eines Lageplanes, einer ausführlichen Beschreibung des Vorhabens, von Zeichnungen und grundsätzlich mindestens drei Kostenvoranschlägen einzuholen.

(3) Die Verpächterin verpflichtet sich, in angemessener Zeit mit der Zustimmung gleichzeitig schriftlich zu erklären, ob sie bei einer von den Pächtern nicht zu vertretenden Beendigung des Pachtverhältnisses sowie bei einer Beendigung des Pachtverhältnisses durch Zeitablauf den wirtschaftlichen Gebrauchswert erstatten wird (Abnahmezusicherung. Dieser Wert wird durch einen seitens der Verpächterin im Einvernehmen mit den Pächtern bestellten und vereidigten Sachverständigen gutachtlich ermittelt.

Wird das Pachtverhältnis vorzeitig beendet, ohne daß dies durch die Pächter zu vertreten ist, trägt die Verpächterin die Kosten des Schätzverfahrens. Bei einer Beendigung des Pachtverhältnisses durch Zeitablauf werden die Kosten des Schätzverfahrens von den Vertragspartnern je zur Hälfte übernommen.

(4) Die Pächter haben der Verpächterin die Fertigstellung der baulichen Maßnahme schriftlich anzuzeigen und ihr gleichzeitig eine prüfungsfähige Zusammenstellung aller entstande-

nen Kosten einschl. ihrer Eigenleistung in doppelter Ausfertigung spätestens 6 Monate nach Fertigstellung zu übersenden.

(5) Die Verpächterin ist berechtigt, die Abnahmezusicherung zu widerrufen, wenn die Maßnahme nicht dem Entwurf entspricht, nicht ordnungsgemäß ausgeführt ist oder zu unangemessen hohen Kosten durchgeführt wurde.

(6) Sind Baumaßnahmen von den Pächtern mit Zustimmung der Verpächterin durchgeführt worden, hat diese jedoch die Abnahmezusicherung nicht gegeben oder nach (5) widerrufen, so kann die Verpächterin bei Pachtende

a) die Anlage gegen ein mit den Pächtern zu vereinbarendes Entgelt, höchstens jedoch bis zu den in Abs. 3 geregelten Sätzen, selbst übernehmen,

b) es den Pächtern überlassen, sich mit dem Wirtschaftsnachfolger über eine Übernahme der Anlage zu einigen, oder, falls eine Einigung nicht zustandekommt, verlangen, daß die Pächter auf ihre Kosten die Anlage beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Ohne Genehmigung der Verpächterin dürfen die Pächter keine baulichen Anlagen entfernen.

(7) Sind Baumaßnahmen ohne Zustimmung der Verpächterin durchgeführt worden, so kann die Verpächterin bei Pachtende den Abriß auf Kosten der Pächter verlangen, oder sie übernimmt die Anlage gemäß den Voraussetzungen des Abs. 6, Buchstabe a).

§ 22

Bauten der Verpächterin

(1) Im Laufe der Pachtung völlige oder teilweise durch Brand oder Sturm vernichtete Gebäude werden grundsätzlich wieder aufgebaut. Der Verpächterin steht die Entscheidung darüber zu, ob, an welchem Ort und in welcher Gestalt der Wiederaufbau für eine landwirtschaftliche Nutzung durchgeführt werden soll. Dabei sind die Interessen der Pächter zu berücksichtigen.

Sollten den Pächtern dadurch, daß zerstörte Gebäude nicht wieder oder mit erheblicher zeitlicher Verzögerung errichtet werden, Nachteile in der wirtschaftlichen Nutzung der Pachtung erwachsen, so ist der entgangene Nutzen in Form der spezialkostenfreien Leistung auf der Produktionsstufe unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht bzw. der Vergleichsmiete durch die Verpächterin zu erstatten. Die Pächter können aber auch die sofortige Aufhebung des Pachtverhältnisses verlangen, wenn Gebäude nicht wieder errichtet werden und es sich nicht um die Beseitigung eines Überbesatzes an Gebäuden handelt; in diesem Falle ist den Pächtern unbeschadet der Regelung in § 21 für jedes nicht abgelaufene Pachtjahr eine Entschädigung auf der Grundlage des nachhaltig zu erzielenden Jahresgewinns zu gewähren. Eine derartige Aufhebung des Pachtverhältnisses ist nicht von den Pächtern zu vertreten und schließt eine evtl. Erstattung nach § 21 Abs. 3 nicht aus.

Abweichend hiervon haben die Pächter jedoch keinen Anspruch auf Wiederherstellung von Gebäuden, die nicht mehr oder nur zum Zeitwert gegen Sturm- und Feuerschäden versichert sind.

(2) Einen Anspruch auf Entschädigung von Wirtschaftserschwernissen oder ähnlichen Nachteilen, die durch Bauarbeiten auf der Pachtung entstehen, haben die Pächter gegenüber der Verpächterin nicht.

§ 23

Fristlose Kündigung

(1) Die Verpächterin kann außer aus den gesetzlichen Gründen den Vertrag fristlos kündigen, wenn

a) die Pächter den nach § 12 (Unterverpachtung/-vermietung) und nach § 15 Abs. 1 (Ordnungsgemäße Bewirtschaftung) des Vertrages geforderten Verpflichtungen auch nach angemessener Fristsetzung nicht nachkommt,

b) oder für sie die Fortsetzung des Pachtverhältnisses aus einem in der Person der Pächter liegenden Grund nicht mehr zumutbar ist,

c) oder die Pächter die Pachtung für den vorgesehenen Zweck länger als 6 Monate nicht nutzen oder aus anderen von ihnen zu vertretenden Gründen an der vertragsgemäßen Bewirtschaftung gehindert ist,

d) oder die Pächter mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Verpächterin mit mindestens einer Jahrespacht in Rückstand sind und diese nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat zahlen,

(2) In den unter Abs. 1 aufgeführten Fällen steht den Pächtern kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 24

Außerordentliche Kündigung der Verpächterin

(1) Der Verpächterin steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres für die gesamte Pachtung oder für einen Teil derselben zu, wenn der Pachtgegenstand im öffentlichen Interesse benötigt wird.

(2) Wird nur ein Teil der Pachtflächen benötigt, so wird der Pachtzins für das Restobjekt neu vereinbart.

(3) Wird bei einer Teilkündigung durch Herausnahme von Flächen der Betrieb in seiner wirtschaftlichen Grundlage wesentlich verändert, ohne daß die Verpächterin den Pächtern entsprechende Ersatzflächen anbietet, und ist den Pächtern die weitere Bewirtschaftung nicht mehr zuzumuten, so können sie durch schriftliche Erklärung, die spätestens 6 Monate nach

Zugang der Teilkündigung gegenüber der Verpächterin abzugeben ist, die Aufhebung des Pachtverhältnisses zum Ende des auf die Teilkündigung folgenden Pachtjahres verlangen.

(4) Bei Kündigung der ganzen Pachtung durch die Verpächterin nach Abs. 1 oder der Pächter nach Abs. 3 ist den Pächtern für jedes nicht abgelaufene Pachtjahr eine Entschädigung auf der Grundlage des nachhaltig zu erzielenden Jahresgewinns zu gewähren.

(5) Werden Teilflächen gekündigt, so ist eine anteilige Entschädigung in Höhe der auf bzw. durch diese Fläche nachhaltig zu erzielenden spezialkostenfreien Leistung je ha auf der Produktionsstufe und der anteiligen Festkosten für bereits getätigte Investitionen auf der Grundlage der Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung - z.Z. Land R 78 - unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht für insgesamt drei Pachtjahre zu zahlen. Die Pächter sind verpflichtet, hierfür die letzten drei Jahresabschlüsse und, soweit vorhanden, andere Betriebsaufzeichnungen vorzulegen.

§ 25

Außerordentliche Kündigung der Pächter

Die Pächter können das Vertragsverhältnis bei Berufsunfähigkeit im Sinne von § 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VI in der jeweils geltenden Fassung kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Pachtjahres.

§ 26

Tod der Pächter

(1) Sterben die Pächter, so sind ihre Erben und die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis zum Ablauf des auf den Tod der Pächter folgenden Pachtjahres, jedoch unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, zu kündigen.

§ 27

Rückgabe der Pachtung

(1) Die Pächter haben den Pachtgegenstand nach Beendigung der Pacht in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht.

Die Pächter haben insbesondere im letzten Pachtjahr

a) die im Pachtjahr zuvor als Ackerland genutzte Fläche mit den für die Fortführung der Wirtschaft notwendigen Feldfrüchten nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu bestellen,

b) Wiesen und Weiden in ordnungsgemäßem Bewirtschaftungszustand zu halten.

(2) Die Pächter haben bei Beendigung der Pacht einen Anspruch auf Wertersatz der noch nicht vom Boden getrennten Früchte, sofern hierüber keine Einigung mit dem neuen Pächter bzw. der neuen Pächterin zustande gekommen ist.

Nach den Richtlinien des ökologischen Landbaues angebaute Erzeugnisse sind nach den Verwertungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung eines angemessenen Verwertungsrisikos zu bewerten. Ist der Wert aus jahreszeitlichen Gründen nicht festzustellen, so sind die Aufwendungen für diese Früchte insoweit zu ersetzen, wie sie einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entsprechen.

Kommt eine Einigung zwischen Pächtern und Verpächterin nicht zustande, ist auf Antrag einer Vertragspartei der Schätzungsausschuß nach § 31 einzuberufen.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt für den Erwerbsobstbau, daß sich die Pächter und ihr/e Nachfolger hinsichtlich der Übernahme und eines etwaigen Wertausgleichs für den Obstbaumbestand verständigen/einigen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, sind die Pächter verpflichtet, die Flächen gerodet und gepflügt zurückzugeben.

Für den Streuobstbau gilt die Rodungsverpflichtung nicht.

(4) Im Falle der Beendigung des Pachtvertrages nach § 24, § 25 bzw. § 26 haben die Pächter einen Anspruch auf Wertersatz für die von ihnen gepflanzten Obstbäume, sofern hierüber keine Einigung mit dem neuen Pächter bzw. der neuen Pächterin zustande gekommen ist. Im übrigen gilt Abs. 2 Satz 4.

(5) Bei bevorstehender Neuverpachtung haben die Pächter auf Verlangen der Verpächterin die Besichtigung durch Pachtbewerber zuzulassen. Im letzten Pachtjahr haben die Pächter auf Verlangen der Verpächterin dem Wirtschaftsnachfolger zu gestatten, von der Ackerbestellung Kenntnis zu nehmen und zuzulassen, daß die betreffenden Arbeiten ganz oder teilweise von dem Wirtschaftsnachfolger bzw. der Wirtschaftsnachfolgerin auf eigene Kosten ausgeführt werden.

(6) Bewirtschaften die Pächter den Pachtgegenstand nach den Bestimmungen eines Biotopschutz-, Extensivierungs- oder Hegezonenprogramms, so haben sich die Vertragspartner 2 Jahre vor Pachtende darüber zu einigen, ob die Möglichkeit der Weiterbewirtschaftung nach diesen Programmen aufrechtzuerhalten ist und ob deshalb ggf. vor Rückgabe der Pachtung solche Maßnahmen unterlassen werden sollen, die dieses Ziel verhindern oder erschweren (z.B. Umbruch-, Düngungs- oder Pflanzenschutzmaßnahmen).

§ 28

Verjährung bei Pachtende

Die Ersatzansprüche der Verpächterin wegen Veränderungen oder Verschlechterungen sowie die Ansprüche der Pächter auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung des Ersatzanspruches der Verpächterin beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sie die Pachtung zurückerhält. Die Verjährung der Ansprüche der Pächter beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Pachtverhältnis endet.

§ 29

Vertragsstrafe/Ersatzvornahme

(1) Kommen die Pächter einer vertragswidrig unterlassenen Handlung auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und Hinweisen auf diese Vorschriften nicht nach, kann die Verpächterin statt von ihren sonst in diesem Vertrag vorgesehenen Rechten die Handlung auf Kosten der Pächter vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung kann die Verpächterin eine Vertragsstrafe verlangen bei Verstößen der Pächter gegen

§ 5	(Nutzung der Bodenbestandteile)	jeweils bis zu einer halben Jahrespacht
§ 12	Unterverpachtung/Untervermietung	bis zu einer Jahrespacht
§ 14 (2)	Schadensverhütung	bis zu einer Jahrespacht
§ 16	Betreten des Pachtobjektes	bis zu einer Jahrespacht
§ 18	Bauliche Unterhaltung	bis zu einer Jahrespacht

sowie - nach vorheriger Abmahnung - bei Verstößen gegen

§ 1	Pachtgegenstand, hier: Zweckbestimmung	bis zu einer Jahrespacht
§ 14 (1)	Schadensverhütung	bis zu einer Jahrespacht
§ 5 (5)	Betriebsprämien	bis zu einer Jahrespacht mind. jedoch 1.000 €

2.1 Setzen die Pächter das vertragswidrige Verhalten trotz Forderung der Vertragsstrafe fort, kann diese wiederholt erhoben werden.

2.2 Die Höhe der im Einzelfall verwirkten Vertragsstrafe bestimmt die Verpächterin nach der Schwere des Vertragsverstoßes, insbesondere nach dem Maß der Beeinträchtigung ggf. des öffentlichen Interesses und dem mit der Verpachtung verfolgten Zweck, sowie nach dem Maß des Verschuldens nach billigem Ermessen. § 343 BGB (Herabsetzung der Strafe) bleibt unberührt.

2.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung und etwaige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 30

Regelung von Pachtstreitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus dem Pachtvertrag ergeben, sollen nach Wahl des Anspruchstellers entweder durch einen Schätzungsausschuß (§ 31) oder durch ein Schiedsgericht (§ 32) geschlichtet oder entschieden werden.

Sind beide Vertragsparteien Anspruchsteller im Sinne von Absatz 1, muß eine Einigung zwischen den Vertragsparteien herbeigeführt werden, ob ein Schätzungsausschuß oder ein Schiedsgericht tätig werden soll. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 31

Schätzungsausschuß

(1) Der Schätzungsausschuß setzt sich aus je einem von jeder Vertragspartei benannten Sachverständigen und einem von diesen auszuwählenden Obmann zusammen. Kommt zwischen den Schätzern eine Einigung über die Person des Obmannes binnen zwei Wochen nicht zustande, so wird der Obmann vom Präsidenten des Landgerichtes Hamburg ernannt. Den Schätzern und dem Obmann steht es frei, im Einvernehmen mit den Vertragsparteien weitere Sachverständige ohne Stimmrecht für Sonderfragen hinzuzuziehen.

Jede Vertragspartei kann solche Personen als Schätzer oder als Obmann ablehnen, die nach § 1032 ZPO als Schiedsrichter abgelehnt werden können.

(3) Will eine Vertragspartei den Schätzungsausschuß anrufen, so hat sie dies der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen haben beide Vertragsparteien ihre Schätzer zu benennen. Kommt eine Vertragspartei dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, so hat der Präsident des Landgerichtes Hamburg das Recht, einen Schätzer zu bestimmen. Anstelle des Schätzungsausschusses kann im Einvernehmen der Vertragsparteien der Obmann allein tätig sein.

(4) Der Schätzungsausschuß hat seine Tätigkeit unverzüglich aufzunehmen und so schnell durchzuführen, wie es die Umstände erlauben. Der Umfang seiner Tätigkeit ergibt sich aus diesem Vertrag. Für seine Tätigkeit ist die Schätzungsordnung für das landwirtschaftliche Pachtwesen vom 26.11.1957 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Dem Schätzungsausschuß obliegen keine schiedsrichterlichen Aufgaben.

(5) Die Kosten des Schätzungsausschusses werden in einem dem Ergebnis des Schätzungsausschusses entsprechenden Verhältnis geteilt. Kommt es hierüber nicht zu einer Einigung der Parteien, so entscheidet auf Anruf der Parteien der Schätzungsausschuß.

§ 32

Schiedsgericht

Für den Fall der Einsetzung eines Schiedsgerichts gemäß § 30 dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragschließenden, einen Schiedsvertrag entsprechend anliegendem Muster (Anlage 6) abzuschließen.

§ 33

Schriftform/Ungültige Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. Verpächterin und Pächter sind jedoch verpflichtet, die ungültigen

Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitgehend erreicht wird.

§ 34

Mehrheit von Pächtern

(1) Mehrere Personen auf der Pächterseite übernehmen die Verpflichtungen dieses Vertrages als Gesamtschuldner. Tatsachen, die nur hinsichtlich eines der Gesamtschuldner vorliegen oder eintreten, wirken für oder gegen jeden von ihnen.

(2) Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung der Verpächterin im Rahmen dieses Vertrages genügt es, wenn sie gegenüber einem der Pächter abgegeben wird. Erklärungen eines der Pächter gegenüber der Verpächterin erlangen Rechtswirksamkeit für und gegen alle Mitpächter. Dies gilt auch für Kündigungen.

§ 35

Besondere Vereinbarungen

§ 36

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Hamburg-Bergedorf.

Hamburg den

Als Verpächterin: 12 APR 2006

Freie und Hansestadt Hamburg vertreten durch SpriAG - Sprinkenhof AG

[redacted]

Als Pächter:

[redacted]

Nachtrag Nr. 6 zum Pachtvertrag

Zwischen der

Sprinkenhof GmbH,
Steinstraße 7, 20095 Hamburg,
Postfach 10 57 25, 20039 Hamburg,
Steuernummer: 27/112/00145

als Verpächterin,

und

[redacted] als [redacted]
[redacted] als [redacted]
Anschrift: [redacted]

ist folgender Pachtvertrag geschlossen worden:

Pachtvertrag vom 12.04.2006, 1. Nachtrag vom 09.10.2007, 2. Nachtrag vom 25./29.06.2011, 3. Nachtrag vom 21.12.2012/11.01.2013, 4. Nachtrag vom 03.05.2016 sowie 5. Nachtrag vom 14.09.2016 über den Pachthof belegen [redacted] in [redacted] Hamburg.

[redacted] hat zum 30.06.2016 die engere Hofstelle [redacted] am [redacted] Flurstück 2638 der Gemarkung Allermöhe unter dem geführten Aktenzeichen 36013.001.001 sowie die engere Hofstelle am [redacted] Flurstück 6720-1 der Gemarkung Allermöhe unter dem geführten Aktenzeichen 36014.001.001, erworben.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren Verpächterin und Pächter ergänzend:

1. zu § 1 Pachtgegenstand:
Zum 01.07.2016 werden die landwirtschaftlichen Flächen, welche nach dem Erwerb der engeren Hofstellen aus den beiden Pachthofverträgen 36013.001.001 sowie 3614.001.001 verblieben sind, auf den Pachthofvertrag 36008.001.001 übertragen.

Folgende Flächen werden rückwirkend zum 01.07.2016 in den Pachtvertrag aufgenommen:

Aus dem Pachtvertrag 36013.001.001

Gemarkung Allermöhe:
- Flurstück Nr. 2647-1 mit ca. 0,1155 ha
- Flurstück Nr. 7645-1 mit ca. 0,7694 ha (alte Bezeichnung 6720-1 mit ca. 0,7695 ha)

Aus dem Pachtvertrag 36014.001.001

Gemarkung Allermöhe:
- Flurstück 7645-2 mit ca. 1,3034 ha (alte Bezeichnung 6720)
- Flurstück 7645-3 mit ca. 1,5632 ha (alte Bezeichnung 6720-3 tlw. – engere Hofstelle veräußert)
- Flurstück 7645-4 mit ca. 2,3497 ha (alte Bezeichnung 6720-4 mit ca. 2,3500 ha)

Gemarkung Neuengamme:
- Flurstück 4334 mit ca. 5,1058 ha
- Flurstück 4332-2 mit ca. 1,0823 ha

Gemarkung Kirchwerder:
- Flurstück 9814-1 mit ca. 0,7440 (Potentialfläche)
- Flurstück 9912-2 mit ca. 0,4332 (Potentialfläche)
- Flurstück 9912-3 mit ca. 0,8448 ha

Gemarkung Kirchwerder/Neuengamme:
- Flurstück 10429-9 mit ca. 0,8012 ha (alte Bezeichnung 10105-9 mit ca. 0,8012 ha)
- Flurstück 10453-22 mit ca. 1,0041 ha (alte Bezeichnung 1290-28 mit ca. 1,0042 ha)
- Flurstück 10083-4 mit ca. 0,7775 ha
- Flurstück 10453-21 mit ca. 0,3332 ha (alte Bezeichnung 1290-26 mit ca. 0,3332 ha)
- Flurstück 10453-18 mit ca. 5,2406 ha (alte Bezeichnung 1290-22 mit ca. 5,2416 ha)
- Flurstück 1692-2 mit ca. 0,4150 ha
- Flurstück 7569-1 mit ca. 0,5319 ha
- Flurstück 10309-2 mit ca. 0,0298 ha (Potentialfläche) (alte Bezeich. 6545-5 mit ca. 0,0299 ha)
- Flurstück 6543-3 mit ca. 0,3900 ha (Potentialfläche)
- Flurstück 1655-1 mit ca. 0,1356 ha
- Flurstück 6543-2 mit ca. 2,3830 ha
- Flurstück 7567-1 mit ca. 5,7320 ha
- Flurstück 10309-1 mit ca. 0,8194 ha
- Flurstück 1568-1 mit ca. 1,1208 ha
- Flurstück 953-15 mit ca. 0,5404 ha
- Flurstück 2119-4 mit ca. 1,3651 ha
- Flurstück 9861-2 mit ca. 2,0674 ha
- Flurstück 1566 mit ca. 2,8264 ha
- Flurstück 1861-1 mit ca. 1,2430 ha

Rückwirkend zum 01.07.2016 beträgt somit die Gesamtpachtfläche **45,1026 ha.**

Das beigefügte Flurstücksverzeichnis ersetzt das Flurstücksverzeichnis des Pachtvertrages vom 12.04.2006 nebst allen Nachträgen.

Die beigefügten Lagepläne ergänzen bzw. ersetzen die Lagepläne des Pachtvertrages vom 12.04.2006 nebst allen Nachträgen.

Potentialflächenregelung
Dem Pächter ist bekannt, dass die im Lageplan 4, 5 und 6 schwarz schraffiert gekennzeichneten Flächen (Flurstücke: 9814-1 mit ca. 0,7440 ha und 9912-2 mit ca. 0,4332 ha der Gemarkung Kirchwerder, 10309-2 mit ca. 0,0298 ha und 6543-3 mit ca. 0,3900 ha der Gemarkung Kirchwerder/Neuengamme) als Potentialflächen festgelegt worden sind.

Eine Potentialfläche kann - sofern hierfür qualifiziertes Planrecht in Form eines Bebauungsplanes geschaffen worden ist -, nach Feststellung des Bebauungsplanes mit einer Frist von 12 Monaten zum Pachtjahresende gekündigt werden. Der Pächter ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffende Fläche fristgemäß herauszugeben. Für die Zahlung einer Entschädigung gilt Ziff. 24 (5) des Hofpachtvertrages sinngemäß.

Die für den Pächter bestehenden Genehmigungsmöglichkeiten auf der Grundlage der §§ 34 und 35 BauGB bleiben hiervon unberührt.

§ 27 des Hofpachtvertrages (Rückgabe der Pachtung) gilt sinngemäß.

2. zu § 2 Pachtdauer
Die Vertragsfestlaufzeit für die in den anliegenden Lageplänen vom 11.07.2016 sowie vom 15.09.2016 grün markierten Flächen mit einer Größe von insgesamt 42,7280 ha verlängert sich über den 31.12.2016 hinaus um 18 Jahre bis zum 31.12.2034.

Den Pächtern wird das Recht eingeräumt, eine Verlängerung der Vertragszeit über den 31.12.2034 hinaus längstens bis zum 31.12.2052 zu verlangen, sofern die Verpächterin in Zukunft beabsichtigt, den Pachthof für eine landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

3. zu § 3 Pachtzins:

Durch die Flächenverschiebung beträgt der jährliche Pachtzins **rückwirkend** zum **01.07.2016** € [redacted] (in Worten: [redacted] und ist in vierteljährlichen Raten in Höhe von € [redacted] im Voraus zu zahlen.

Die beigefügte Pachtzinsberechnung ersetzt die Pachtzinsberechnung des Pachtvertrages vom 12.04.2006 nebst allen Nachträgen.

Unter Berücksichtigung des 4. Nachtrages vom 03.05.2016 erhält der Pächter eine Pachtzinsfreie Zeit. Diesbezüglich ist der Pachtzins wie folgt zu entrichten:

3. Quartal 2016 bis einschließlich 2. Quartal 2017:

Pachtzins: € [redacted]
Nebenkosten: € [redacted]
Summe: € [redacted]

3. Quartal 2017:

Pachtzins € [redacted]
Nebenkosten € [redacted]
Summe: € [redacted]

4. Quartal 2017:

Pachtzins € [redacted]
Nebenkosten € [redacted]
Summe: € [redacted]

4.

Eigentümer des Pachtobjekts ist die Freie und Hansestadt Hamburg (Stadt). Die Stadt ist aufgrund des zwischen ihr und der Sprinkenhof GmbH bestehenden Vertrages berechtigt, jederzeit die Herausgabe des Grundstücks von der Sprinkenhof GmbH zu verlangen.

Der Pächter ist damit einverstanden, dass in diesem Fall die Stadt anstelle der Sprinkenhof GmbH als Verpächterin in diesen Pachtvertrag eintritt, wenn die Sprinkenhof GmbH das Grundstück an die Stadt zurückgibt. Die Stadt behält sich daneben das Recht vor, ihre Verpächterstellung nach Rückgabe des Grundstücks durch die Sprinkenhof GmbH- ggf. auch wiederholt- auf Dritte durch Vertrag zu übertragen.

Der Pächter ist damit einverstanden, dass in diesem Fall der jeweilige Dritte anstelle der Stadt als Verpächter in diesen Pachtvertrag eintritt.

Da die Stadt auch mit dem jeweiligen Dritten ein Recht zur jederzeitigen Herausgabe des Grundstücks vereinbaren wird, stimmt der Pächter auch insoweit einem (ggf. mehrfach wiederholten) Eintritt der Stadt anstelle des jeweiligen Dritten als Verpächterin in diesen Pachtvertrag zu, wenn der jeweilige Dritte das Grundstück an die Stadt zurückgibt.

5.

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

6.
Den Pachtparteien sind die gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550 Satz 1, 578 Abs. 1, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich, gegenseitig auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernissen Genüge zu tun und den Pachtvertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Hauptpachtvertrages, sondern auch für Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung.

7.
Soweit dieser Nachtrag keine Abweichungen vorsieht, gelten die bisherigen Vereinbarungen fort.

Hamburg, 20. DEZ. 2016

[redacted]

Sprinkenhof GmbH

- als Verpächterin -

Hamburg, 19. 12. 2016

[redacted]

- als [redacted]

[redacted]

- als [redacted]

[redacted]

- als austretende [redacted] des Pachtvertrages 36013.001.001 -